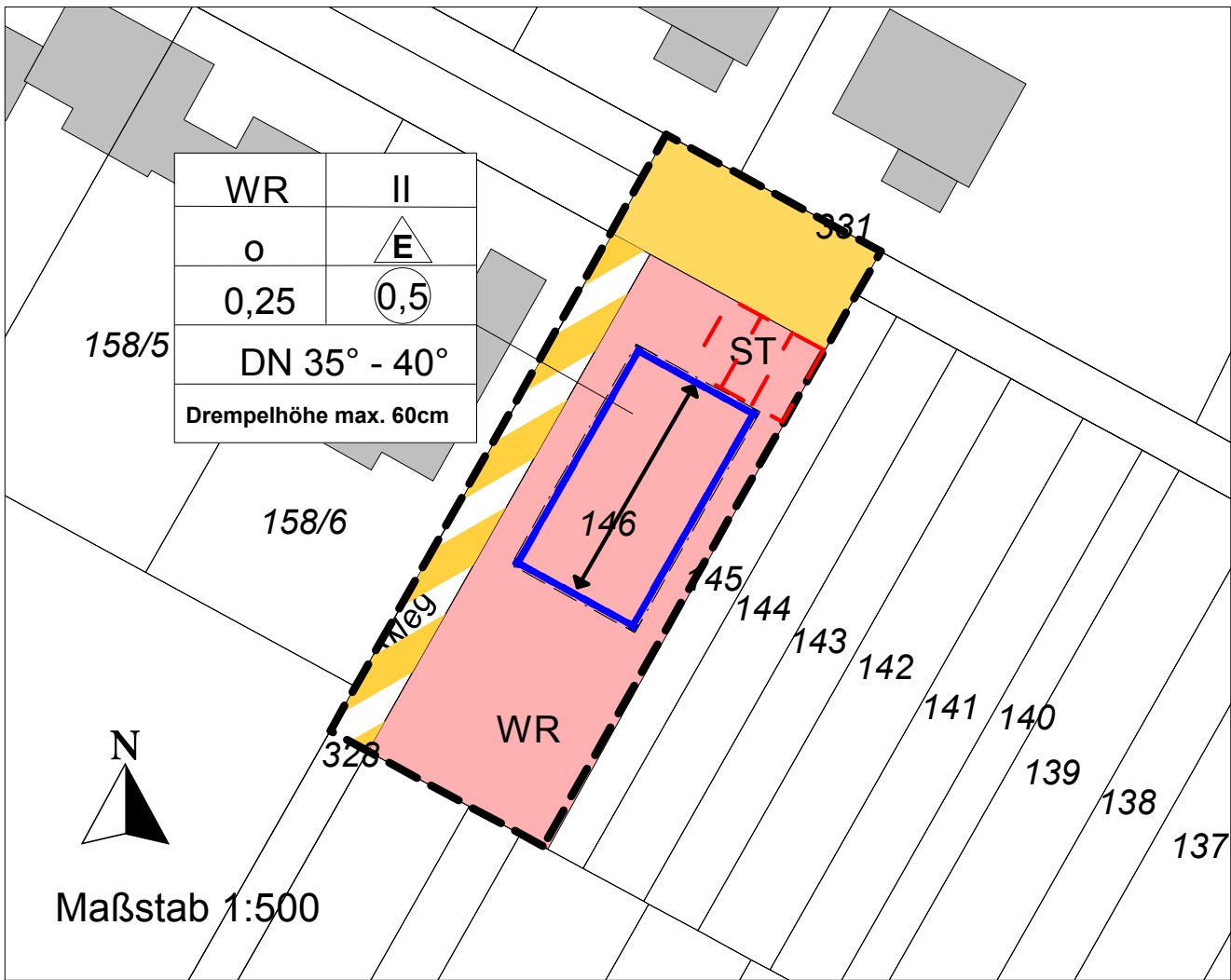




RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
Hessisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 364)
Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)

Festsetzungen gem. §9 BauGB

Art der Baulichen Nutzung  WR Geltungsbereich Reines Wohngebiet, Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig	Bauweise, Baugrenzen  offene Bauweise  nur Einzelhäuser zulässig  Baugrenze DN Dachneigung  Firstrichtung Drenpelhöhe max. 60 cm Drenpel werden in der Flucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der obersten Geschoßdecke und der Unterkante Sparren gemessen
Mass der baulichen Nutzung z.B. 0,25 Grundflächenzahl z.B. 0,5 Geschoßflächenzahl z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Verkehrsflächen  Straßenverkehrsfläche  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg-  Flächen für Stellplätze Stellplätze sind nur innerhalb der als überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sowie in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig

Satzung über die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Nieder-Erlenbacher Weg".	§ 2 Grundstücksfreiflächen (1) Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind zu bepflanzen. Auf ausreichend großen Flächen sollen standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher gepflanzt werden. (2) Vorgärten dürfen nicht als hauswirtschaftliche oder als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Stellplätze sowie Müll- und Abfallbehälter müssen sich durch Eingrünung und Abschirmung mit Bäumen und Sträuchern in das Straßenbild einfügen. (3) Die als hauswirtschaftliche, Arbeits- oder Stellplatzflächen genutzten Grundstücksteile sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit versickerungsfähigen Materialien (Rasengittersteine, Pflaster mit 2cm Fugenbreite in Sand verlegt oder vergleichbares) zu befestigen.
§ 3 Befreiungen (1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf zu begründenden Antrag befreit werden, wenn: 1. das mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes und mit der Gestaltungssatzung verfolgte Ziel erreicht wird.	

STADT BAD HOMBURG V. D. H.
Bebauungsplan Nr.94 1. Vereinfachte Änderung
"Nieder - Erlenbacher Weg"

2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, 3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Absatz (1) Nr. 1, 2 und 3 gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen. (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden auch - unter Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, um die mit der Vorschrift, von der Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu wahren.	§ 4 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 76 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 15.000,- geahndet werden.
Hinweise Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 94 "Nieder - Erlenbacher Weg". Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.H. wird hingewiesen.	

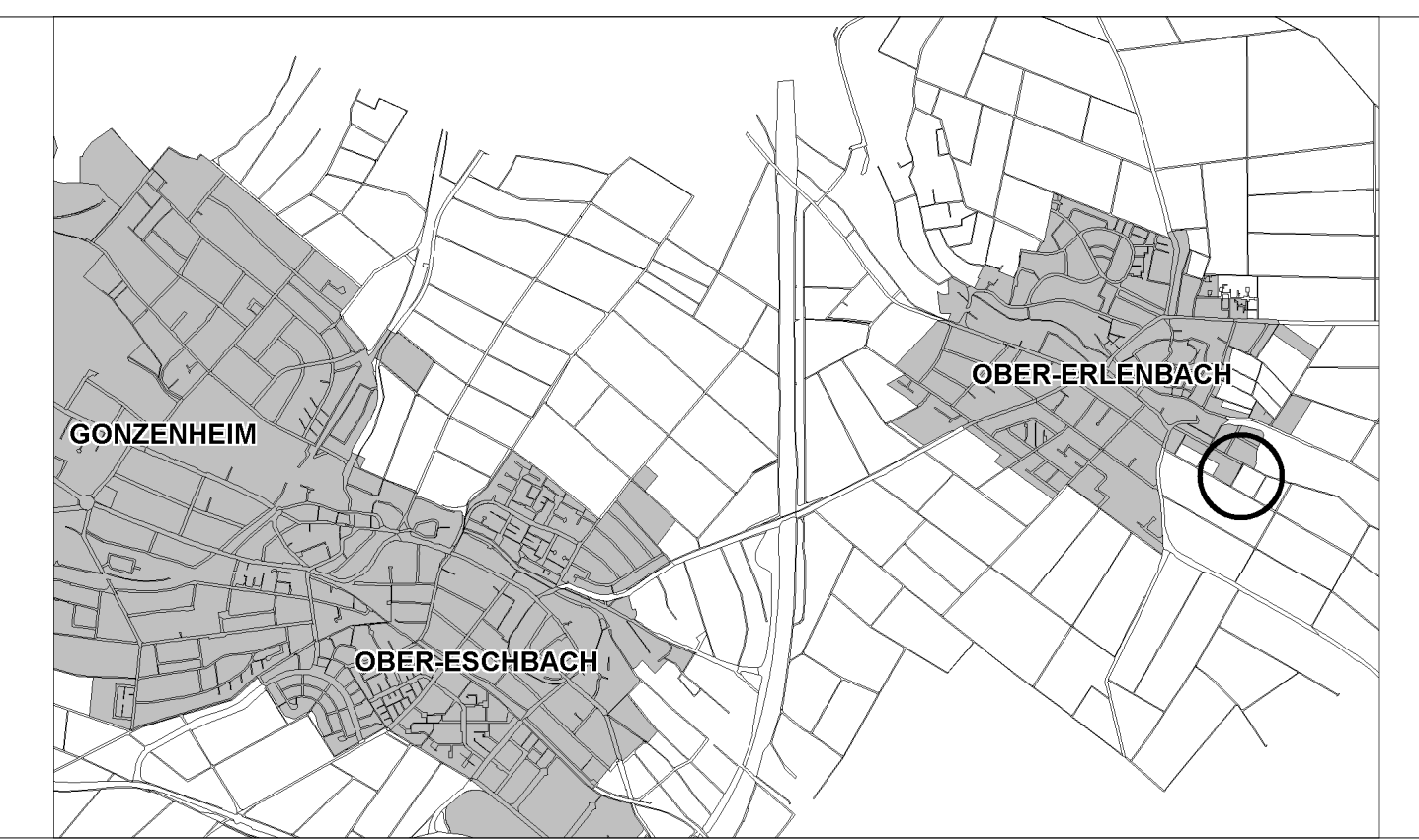
KARTENGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem digitalen Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 02.07.2003 übereinstimmen.	
Bad Homburg v.d. Höhe, den 02.07.2003	Der Magistrat FB Stadtplanung Liegenschaften gez. Jörges (J. Jörges)

VERFAHRENSVERMERKE

Beschuß der 1. Vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB in der Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2003 bekanntgemacht: in der Taunus Zeitung am 02.04.2003 in der Frankfurter Rundschau am 01.04.2003	
Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Nr. 2 BauGB vom 30.04.2003 bis 14.05.2003 Satzungsbeschluß am 26.06.2003 Der B-Plan wurde aus dem FNP entwickelt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Bekanntmachung des Satzungsbeschluß ge. § 10 (3) BauGB: in der Taunus Zeitung am 02.07.2003 in der Frankfurter Rundschau am 02.07.2003	
rechtskräftig ab 02.07.2003	
Bad Homburg v.d.Höhe den 02.07.2003	Der Magistrat gez. Wolters R. Wolters (Stadtrat)

Übersicht



Bebauungsplan Nr. 94 1. Vereinfachte Änderung "Nieder - Erlenbacher Weg"	
Fassung vom: 19.05.2003	
DEZERNAT I gez. Wolters R. Wolters (Stadtrat)	FB STADTPLANUNG gez. Hölz J. Hölz (Fachbereichsleiter)
DER MAGISTRAT DER STADT BAD HOMBURG V.D.HÖHE FACHBEREICH STADTPLANUNG - RATHAUSPLATZ 1 - 61348 BAD HOMBURG V.D.HÖHE	